

Hinweisdokument

Nicht realisierte Anschlüsse und zusätzlich realisierte Anschlüsse in Förderprojekten nach BayGibitR

A) Nicht realisierte Grundstücksanschlüsse

1. Für jeden in Abweichung zu dem der Bewilligung zugrunde liegenden Ausbauplan nicht hergestellten Grundstücksanschluss **in einem ansonsten ausgebauten Ortsbereich** werden die zuwendungsfähigen Ausgaben um den Durchschnittsbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Grundstücksanschluss im Erschließungsgebiet gekürzt. Die Förderung reduziert sich entsprechend. Dies gilt auch, sofern nach dem der Bewilligung zugrunde liegenden Ausbauplan geplante Einzelanschlüsse in einem Neubaugebiet nicht hergestellt wurden.

Bei interkommunalen Projekten wird der Durchschnittsbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Grundstücksanschluss für jede Gemeinde individuell ermittelt.

2. Für jeden in Abweichung zu dem der Bewilligung zugrunde liegenden Ausbauplan nicht hergestellten Grundstücksanschluss **außerhalb eines ansonsten ausgebauten Ortsbereichs** werden die zuwendungsfähigen Ausgaben um die tatsächlichen Kosten für jeden nicht hergestellten Grundstücksanschluss im Erschließungsgebiet gekürzt, mindestens aber um den Durchschnittsbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Grundstücksanschluss.
3. Eine Verrechnung der Kosten für zusätzlich ausgebaute Grundstücksanschlüsse mit Kosten von nicht hergestellten Grundstücksanschlüssen erfolgt nicht.

4. Hinweis: Eine reduzierte Anzahl erschlossener Adressen hat zur Folge, dass sich der Förderhöchstbetrag des Projekts reduziert.
5. Wird in Abweichung zu dem der Bewilligung zugrunde liegenden Ausbauplan **lediglich der Hausanschluss** bei hergestelltem Grundstücksanschluss **nicht realisiert**, erfolgt die Kürzung der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der Vereinbarung zwischen Zuwendungsempfänger und der ausführenden Firma (ggf. 0 Euro).

B) Nachträgliche Hinzunahme zusätzlicher Anschlüsse (Beziehung)

1. Aus dem in der bayerischen Gigabitförderung vollzogenen Spurwechsel folgt, dass **Gemeinden mit Supervectoring** ab 1. August 2024 grundsätzlich keine Förderanträge nach BayGibitR mehr stellen können. Dies bedeutet auch, dass im Rahmen eines geförderten Ausbaus nach Erlass eines Zuwendungsbescheids, dem ein Antrag bis spätestens 1. August 2024 zu Grunde lag, zwar weitere Anschlüsse in das Ausbauprojekt – sofern beihilferechtlich zulässig – aufgenommen werden können; eine **zusätzliche Förderung kann hierfür jedoch nicht bewilligt** werden.
2. Für **Gemeinden ohne Supervectoring** gilt diese Einschränkung nicht.